



Brüssel, den 16. April 2025  
(OR. en)

8141/25

MI 224  
ETS 10  
COMPET 271  
VETER 44  
DELECT 42

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. April 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 2128 final
Betr.:	DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom 10.4.2025 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Ausbildung für den Beruf des Tierarztes

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 2128 final.

\_\_\_\_\_

Anl.: C(2025) 2128 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 10.4.2025  
C(2025) 2128 final

**DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 10.4.2025**

**zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates  
hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Ausbildung für den Beruf des Tierarztes**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen<sup>1</sup> (im Folgenden „Richtlinie über Berufsqualifikationen“) wurden harmonisierte Mindestanforderungen an die Ausbildung für eine Reihe von Berufen konsolidiert, die zuvor Gegenstand mehrerer Einzelrichtlinien gewesen waren. Mindestanforderungen an die Tierarztausbildung waren ursprünglich in der Richtlinie 78/1027/EWG des Rates<sup>2</sup> festgelegt.

In ihrem Grünbuch von 2011 mit dem Titel „Überarbeitung der Richtlinie über Berufsqualifikationen“<sup>3</sup> erkannte die Europäische Kommission an, dass die harmonisierten Mindestanforderungen an die Ausbildung in mehreren Stufen modernisiert werden müssen. Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Richtlinie über Berufsqualifikationen durch die Richtlinie 2013/55/EU<sup>4</sup> wiesen nationale Behörden, Ausbildungseinrichtungen und Berufsverbände darauf hin, dass sich die Berufe, die unter Titel III Kapitel III der Richtlinie über Berufsqualifikationen fallen, einschließlich des Berufs des Tierarztes, seit der Harmonisierung ihrer Mindestanforderungen an die Ausbildung erheblich weiterentwickelt haben.

Zwar wurden mit der Richtlinie 2013/55/EU bestimmte Änderungen der harmonisierten Mindestanforderungen an die Ausbildung vorgenommen, es wurde jedoch keine umfassende Überprüfung der Mindestanforderungen für den Beruf des Tierarztes durchgeführt, insbesondere in Bezug auf

- Ausbildungsprogramme gemäß Anhang V Nummer 5.4.1 der Richtlinie über Berufsqualifikationen;
- die Liste der während der Ausbildung zu erwerbenden Mindestkenntnisse und -fähigkeiten (Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie über Berufsqualifikationen).

Stattdessen wurde der Kommission mit der Richtlinie 2013/55/EU die Befugnis übertragen, erforderlichenfalls Aktualisierungen der Mindestanforderungen an die Ausbildung vorzunehmen, um sie an den allgemein anerkannten wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen:

- Mit Artikel 21 Absatz 6 der Richtlinie über Berufsqualifikationen wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Bestimmungen über Kenntnisse und Fähigkeiten in der Richtlinie über Berufsqualifikationen gemäß Artikel 38 Absatz 3 zu aktualisieren;
- gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Richtlinie über Berufsqualifikationen ist die Kommission befugt, das in Anhang V Nummer 5.4.1 der Richtlinie über Berufsqualifikationen aufgeführte Ausbildungsprogramm zu aktualisieren.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

<sup>2</sup> Richtlinie 78/1027/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Tierarztes (ABl. L 362 vom 23.12.1978, S. 7).

<sup>3</sup> Grünbuch „Überarbeitung der Richtlinie über Berufsqualifikationen“, KOM(2011) 367 endg.

<sup>4</sup> Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132).

Der vorliegende delegierte Rechtsakt stützt sich auf die beiden oben genannten Befugnisübertragungen.

Die Kommission hat geprüft, ob die Mindestanforderungen an die Ausbildung, die in der Richtlinie über Berufsqualifikationen für den Beruf des Tierarztes festgelegt sind, angesichts des allgemein anerkannten wissenschaftlichen und technischen Fortschritts aktualisiert werden sollten. Um die Kommission bei dieser Prüfung zu unterstützen, wurde eine Studie in Auftrag gegeben. Ziel dieser Studie war es, die Entwicklung der Ausbildungsanforderungen für den Beruf des Tierarztes in allen Mitgliedstaaten und den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Staaten) zu untersuchen<sup>5</sup>. Zu diesem Zweck wurden Daten auf EU- und nationaler Ebene durch Sekundärforschung und gezielte Konsultationen der Interessenträger erhoben. Die Datenerhebung konzentrierte sich auf folgende Entwicklungen bei den Anforderungen an die Berufsausbildung auf nationaler Ebene:

- wissenschaftlicher und technischer Fortschritt, der sich auf den Beruf des Tierarztes auswirkt;
- Ausbildungsgänge sowie Kenntnisse und Fähigkeiten, die über die in der Richtlinie über Berufsqualifikationen festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen und eine etwaige Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt widerspiegeln.

Darüber hinaus wurde eine vergleichende Bewertung der erhobenen Daten durchgeführt. Der Schwerpunkt lag auf Entwicklungen und Gemeinsamkeiten in den Ausbildungsanforderungen in allen Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten vor dem Hintergrund des allgemein anerkannten wissenschaftlichen und technischen Fortschritts. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsdefinition des „allgemein anerkannten“ wissenschaftlichen und technischen Fortschritts erstellt, die auf wissenschaftliche und technische Fortschritte abstellt, welche in mindestens 16 Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten beobachtet wurden. Die Ergebnisse der Studie wurden einschlägigen Interessenträgern in einem Workshop und auf einer Sitzung der Koordinatorengruppe auf dem Gebiet der Anerkennung von Berufsqualifikationen vorgestellt<sup>6</sup>. Auf der Grundlage der Rückmeldungen der Interessenträger wurden die Schlussfolgerungen der Studie ausgearbeitet, in denen vorgeschlagen wurde, die in der Richtlinie über Berufsqualifikationen festgelegten Mindestanforderungen an die Ausbildung in Bezug auf Ausbildungsgänge sowie Kenntnisse und Fähigkeiten zu aktualisieren.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Gemäß den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016<sup>7</sup> konsultierte die Kommission die Sachverständigen der Koordinatorengruppe auf dem Gebiet der Anerkennung der Berufsqualifikationen zum Entwurf der delegierten Richtlinie, und zwar schriftlich zwischen dem 9. April 2024 und dem 7. Mai 2024 sowie im Rahmen einer Online-Sitzung der Gruppe am 20. Juni 2024.

---

<sup>5</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU, Mapping and assessment of developments for sectoral professions under Directive 2005/36/EC – The profession of veterinary surgeon, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022, <https://data.europa.eu/doi/10.2873/977309>.

<sup>6</sup> Beschluss der Kommission vom 19. März 2007 zur Einsetzung einer Koordinatorengruppe auf dem Gebiet der Anerkennung der Berufsqualifikationen (ABl. L 79 vom 20.3.2007, S. 38).

<sup>7</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Nach Konsultation der Koordinatorengruppe wurden folgende Änderungen an diesem Entwurf einer delegierten Richtlinie vorgenommen:

- In Anhang V Nummer 5.4.1 Punkt B Buchstabe a wurden die Begriffe „Pharmakologie“ und „Pharmazeutik“ ersetzt durch „Pharmazeutik, Pharmakologie und Pharmakotherapie (einschließlich antimikrobieller Resistenz)“.
- In Anhang V Nummer 5.4.1 Punkt B Buchstabe b wurde zum zweiten Bereich des Fachs „Gerichtliche Veterinärmedizin und Veterinärrecht“ der Zusatz „Veterinär-“ hinzugefügt (diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung).

In Anbetracht der Bemerkungen und Fragen, die ihr im Rahmen dieser Konsultation übermittelt wurden, erinnert die Kommission daran, dass die Mitgliedstaaten je nach Art des Rechtsakts bei der Umsetzung der Mindestanforderungen an die Ausbildung gemäß der Richtlinie 2005/36/EG in nationales Recht die Form und die Methode der Umsetzung wählen können, solange die Ziele erreicht werden und aus dem nationalen Rechtsrahmen hervorgeht, dass die Ausbildungseinrichtungen verpflichtet sind, jede Mindestanforderung an die Ausbildung umzusetzen. Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass auf Tierärzte, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind und eine Berufsqualifikation gemäß Anhang V Nummer 5.4.2 der Richtlinie 2005/36/EG nach Absolvierung einer Ausbildung erworben haben, die vor Ablauf der in dieser delegierten Richtlinie festgelegten Umsetzungsfrist begonnen hat und die die in der Richtlinie festgelegten und zum Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung geltenden Mindestanforderungen an die Ausbildung erfüllt hat, eine automatische Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG anzuwenden ist.

Der Entwurf der delegierten Richtlinie war zwischen dem 23. September 2024 und dem 21. Oktober 2024 Gegenstand öffentlicher Rückmeldungen auf der Plattform „Ihre Meinung zählt“ der Kommission. Im Anschluss an die öffentliche Konsultation wurden folgende Änderungen an diesem Entwurf einer delegierten Richtlinie vorgenommen:

- In Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe d wurde der Begriff „Biosicherheit“ eingefügt.
- In Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe i wurde der Begriff „Datenverwaltung“ eingefügt.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Die Befugnis zum Erlass dieses delegierten Rechtsakts ist in Artikel 21 Absatz 6 und Artikel 38 Absatz 1 der Richtlinie über Berufsqualifikationen vorgesehen.

Artikel 1 Absatz 1 dieses delegierten Rechtsakts stützt sich auf die Befugnisübertragung gemäß Artikel 21 Absatz 6 der Richtlinie und sieht Änderungen der Richtlinie in Bezug auf die Kenntnisse und Fähigkeiten vor, die für den Beruf des Tierarztes erforderlich sind.

Artikel 1 Absatz 2 stützt sich auf die Befugnisübertragung gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Richtlinie und verweist auf den Anhang dieses delegierten Rechtsakts, in dem Änderungen des Mindestausbildungsprogramms für diesen Beruf festgelegt sind.

In Artikel 2 sind die Frist für die Umsetzung des delegierten Rechtsakts und die Anforderungen festgelegt, nach denen die Mitgliedstaaten der Kommission die von ihnen erlassenen Maßnahmen mitteilen müssen.

Artikel 3 legt das Datum des Inkrafttretens des delegierten Rechtsakts fest.

Artikel 4 nennt die Adressaten des delegierten Rechtsakts.

# DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.4.2025

## zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Ausbildung für den Beruf des Tierarztes

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 6 Unterabsatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die harmonisierten Mindestanforderungen an die Ausbildung für den Beruf des Tierarztes sind in Artikel 38 sowie in Anhang V Nummer 5.4.1 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegt.
- (2) In ihrem Grünbuch von 2011 über die Überarbeitung der Richtlinie 2005/36/EG<sup>2</sup> erkannte die Kommission an, dass die harmonisierten Mindestanforderungen an die Ausbildung in mehreren Stufen modernisiert werden müssen.
- (3) Im Zusammenhang mit der Änderung der Richtlinie 2005/36/EG durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> wiesen nationale Behörden, akademische Einrichtungen und Berufsverbände darauf hin, dass sich die unter Titel III Kapitel III der Richtlinie fallenden Berufe seit der Harmonisierung ihrer Mindestanforderungen an die Ausbildung erheblich weiterentwickelt haben.
- (4) Zwar wurden mit der Richtlinie 2013/55/EU die Kenntnisse und Fähigkeiten für den Beruf des Tierarztes gemäß Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG in gewissem Umfang überarbeitet, jedoch erfuhren die in Anhang V Nummer 5.4.1 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Fächer der Ausbildungsprogramme keine wesentlichen Änderungen.
- (5) Mit Artikel 21 Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG in der geänderten Fassung wurde der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 57c der Richtlinie 2005/36/EG die Mindestanforderungen an die Ausbildung zu aktualisieren, um sie an den allgemein anerkannten wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen und so der Entwicklung des EU-Rechts Rechnung zu tragen, das sich unmittelbar auf die betreffenden Berufsangehörigen auswirkt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2005/36/oj?locale=de>

<sup>2</sup> Grünbuch „Überarbeitung der Richtlinie über Berufsqualifikationen“, KOM(2011) 367 endg. vom 22. Juni 2011.

<sup>3</sup> Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132), ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2013/55/oj>.

- (6) Die Kommission hat geprüft, ob die Mindestanforderungen an die Ausbildung von Tierärzten gemäß der Richtlinie 2005/36/EG unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten wissenschaftlichen und technischen Fortschritts aktualisiert werden sollten.
- (7) Eine Studie wurde in Auftrag gegeben, um die Kommission bei dieser Prüfung zu unterstützen. Ziel der Studie war es, die Entwicklung der Ausbildungsanforderungen für den Beruf des Tierarztes in den Mitgliedstaaten und den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) zu untersuchen. Zu diesem Zweck wurden Daten auf EU- und nationaler Ebene durch Sekundärforschung und gezielte Konsultationen der Interessenträger erhoben. Die Datenerhebung konzentrierte sich auf Entwicklungen bei den Anforderungen an die Berufsausbildung auf nationaler Ebene: i) wissenschaftlicher und technischer Fortschritt, der sich auf den Beruf des Tierarztes auswirkt; ii) Ausbildungsgänge sowie Kenntnisse und Fähigkeiten, die über die in der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Mindestanforderungen an die Ausbildung hinausgehen und eine etwaige Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt widerspiegeln.
- (8) In der Studie wurde eine vergleichende Bewertung der erhobenen Daten durchgeführt. Der Schwerpunkt lag auf Entwicklungen und Gemeinsamkeiten in den Ausbildungsanforderungen in allen Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten vor dem Hintergrund des allgemein anerkannten wissenschaftlichen und technischen Fortschritts. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsdefinition des Begriffs „allgemein anerkannter“ wissenschaftlicher und technischer Fortschritt erstellt, die auf wissenschaftliche und technische Fortschritte abstellt, die in mindestens 16 Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten festgestellt wurden.
- (9) Die Ergebnisse der Studie wurden Interessenträgern in einem Workshop und auf der Sitzung der Koordinatorengruppe auf dem Gebiet der Anerkennung von Berufsqualifikationen vorgestellt. Auf der Grundlage der Rückmeldungen wurden die Schlussfolgerungen der Studie ausgearbeitet, in denen vorgeschlagen wurde, die in der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Mindestanforderungen an die Ausbildung in Bezug auf Ausbildungsgänge sowie Kenntnisse und Fähigkeiten zu aktualisieren.
- (10) In der Studie<sup>4</sup> wurden die folgenden allgemein anerkannten wissenschaftlichen und technischen Fortschritte bei Ausbildungsprogrammen in Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten ermittelt, die in den Mindestanforderungen an die Ausbildung gemäß der Richtlinie 2005/36/EG nicht oder nicht ausreichend vertreten waren: das Konzept „Eine Gesundheit“; Nachhaltigkeit und Transdisziplinarität; Interdisziplinarität, multidisziplinäre und soziale Kompetenzen; Behandlungen und Therapien; Tiergesundheit und Tierwohl; öffentliche Gesundheit: Hygiene und Lebensmittelsicherheit; Biologie, Digitalisierung und digitale Daten sowie Diagnose- und Laborinstrumente und -techniken.
- (11) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten<sup>5</sup> haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer

---

<sup>4</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU, *Mapping and assessment of developments of one of the sectoral professions under Directive 2005/36/EC – The profession of veterinary surgeon – Final study*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022.

<sup>5</sup> ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. Bei dieser Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.

(12) Die Richtlinie 2005/36/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*  
*Änderungen der Richtlinie 2005/36/EG*

Die Richtlinie 2005/36/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 38 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausbildung des Tierarztes stellt sicher, dass der betreffende Berufsangehörige folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

- a) Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die Tätigkeiten eines Tierarztes beruhen, und der diese Tätigkeiten betreffenden Rechtsvorschriften der EU;
- b) angemessene Kenntnisse über die Struktur, die biologischen Funktionen, das Verhalten und die physiologischen Bedürfnisse von Tieren sowie die Fähigkeiten und Kompetenzen, die allgemein zur Zucht, zur Ernährung, zum Wohlergehen, zur Fortpflanzung und zur Hygiene im Allgemeinen im Zusammenhang mit Tieren gehören;
- c) die klinischen, epidemiologischen und analytischen Fähigkeiten und Kompetenzen, die für die Prävention, Diagnose und Behandlung der Krankheiten von Tieren sowie für die Bewertung und Kontrolle von Schmerzen und die sichere Durchführung von aseptischer Chirurgie, Sedierung, Anästhesie und Euthanasie erforderlich sind, unabhängig davon, ob sie einzeln oder in Gruppen betrachtet werden, einschließlich besonderer Kenntnisse der auf Menschen übertragbaren Krankheiten;
- d) angemessene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen auf dem Gebiet der Präventivmedizin, einschließlich Kompetenzen in Bezug auf Biosicherheit, Auskunftsersuchen und Zertifizierung;
- e) angemessene Kenntnisse der Hygiene und der Technologie bei der Gewinnung, der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Futtermitteln oder von zum menschlichen Verzehr bestimmten Lebensmitteln tierischer Herkunft, einschließlich der Fähigkeiten und Kompetenzen, die zum Verständnis und zur Erläuterung der diesbezüglichen bewährten Praxis notwendig sind;
- f) die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die im Hinblick auf die Behandlung von Tieren sowie die Sicherheit der Lebensmittelkette und den Schutz der Umwelt für einen verantwortungsvollen und sinnvollen Umgang mit Tierarzneimitteln benötigt werden;
- g) angemessene Kenntnis und angemessenes Verständnis des Konzepts „Eine Gesundheit“, einschließlich Fähigkeiten und Kompetenzen für seine Anwendung und Integration in veterinärmedizinische Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit;
- h) Kenntnisse der Organisation und des Managements eines tierärztlichen Unternehmens, einschließlich Praxismanagement und

Tiergesundheitsökonomie; angemessene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in den Bereichen interpersonelle und interprofessionelle Interaktion, Kommunikation, Teamarbeit und multidisziplinäre Zusammenarbeit;

- i) angemessene Kenntnisse im Bereich der Datenverwaltung, der Informationstechnologie und der digitalen Technologien sowie die für ihre praktische Anwendung im Veterinärbereich erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen.“

2. Anhang V wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

*Artikel 2  
Umsetzung*

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens ... [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 2 Jahre nach dem Datum der Annahme dieser Richtlinie*] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3  
Inkrafttreten*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 4  
Adressaten*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10.4.2025

*Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN*